

Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung

Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung vom 21.12.2021

I Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- I.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsfonds für Maßnahmen, die den Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern des Landes durch einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen oder des solidarischen Miteinanders unterstützen. Den Projekten des Zukunftsinvestitionsfonds muss eine landespolitisch strategische Bedeutung zukommen. Diese kann auch durch die Realisierung mehrerer gleichgerichteter kleinteiliger Einzelprojekte im Rahmen dieser Richtlinie erreicht werden.
- I.2 Die Mittel werden in Form von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insb. den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung - sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) gewährt. Weitere Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1) in der jeweils geltenden Fassung. Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedsstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewähren.
- I.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (siehe Nr. VII dieser Förderrichtlinie) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

II Gegenstand der Förderung

- II.1 Gefördert werden innovative Maßnahmen zum Erhalt oder zur weiteren Stärkung des Zusammenhalts in kleinen Gemeinden oder Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Daseinsvorsorge oder der Gemeinschaft. Die Maßnahmen können sich zum Beispiel auf die Gebiete Kultur, Bildung, Mobilität, Gesundheit, Sport, soziales Leben, Familienfreundlichkeit, Digitalisierung, Umwelt und Energie beziehen. Sie sollen die zukunftsweisende Entwicklung einer Region fördern, Potenziale erschließen und dadurch die Attraktivität der Region stärken. Darüber hinaus setzt die Förderung eine Schlüsselfunktion der Vorhaben voraus. Diese kann unterstellt werden, wenn der Wirkungskreis über den Ort und den Zeitpunkt der Maßnahme hinausreicht oder Optionen für das Land insgesamt oder zumindest für größere Teile davon eröffnet.

Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung

- II.2 Es können ausschließlich investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen gefördert werden:
- a Baumaßnahmen für Vorhaben, die gemeinschaftliche Ziele verfolgen und mit neuen Nutzungskomponenten die regionalen Perspektiven unterstützen,
 - b der Erwerb von beweglichen Sachen im Wert von über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall bzw. Beschaffungen mit einem Gesamtwert von über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer). Hierzu rechnen Geräte, Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände wie Raumausstattungen, Informationstechnik, Büromaschinen, Arbeitsgeräte etc. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die auf digitalen Anwendungen basieren und geeignet sind, in den unter II.1 genannten Gebieten das gesellschaftliche Miteinander voranzubringen, wie beispielsweise Lösungen für digital gestützte Dienstleistungen im Bereich Bildung und Bürgerwissenschaften, die Realisierung regionaler Wertschöpfungsketten, eMobilität für Dorfgemeinschaften o.ä., die Umsetzung interaktiver Kunstformate, von Bürgerenergieprojekten, von digitalen Vernetzungsprojekten, von mobilen Kulturangeboten, von neuen Formen des Arbeitens in coworking spaces u.ä.
 - c der Erwerb unbeweglicher Sachen, z.B. eines Bestandsgebäudes oder eines Grundstücks zur gemeinschaftlichen Nutzung auf Basis innovativer Nutzungskonzepte.
- III Zuwendungsempfängende/Zuwendungsempfänger
- III.1 Antrags- und zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.
- IV Zuwendungsvoraussetzungen
- IV.1 Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts gewährt werden, die im Land Brandenburg in Gemeinden oder Ortsteilen mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden.
- IV.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme, einschließlich der Folgekosten, muss gesichert sein und bei Antragstellung nachgewiesen werden.
- IV.3 Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahmen in einem partizipativen Prozess entwickelt wurden oder umgesetzt werden sollen.
- IV.4 Maßnahmen können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass sie noch nicht begonnen wurden.

Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung

V Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

V.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

V.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

V.3 Zuwendungshöhe

Die Höchstfördersumme pro Maßnahme ist auf 150.000 Euro begrenzt. Es ist ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen. Dieser ist in Geld zu leisten.

Die Zweckbindung für im Rahmen dieser Förderrichtlinie getätigten Investitionen und Anschaffungen wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie beträgt in der Regel

- 15 Jahre für erworbene Grundstücke
- 10 Jahre für bauliche Investitionen
- 5 Jahre für den Erwerb beweglicher Sachen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahme.

V.4 Bemessungsgrundlage

a Zuwendungsfähig sind investive Ausgaben (siehe Nr. II), die für die Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind.

b Baunebenkosten (nach Kostengruppe 700) können bis zu maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Kostengruppen 200 bis 600

Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung

der DIN 276) gefördert werden. Eine Förderung der Ausgaben von Baugenehmigungen und daraus folgender Auflagen ist ausgeschlossen.

- c Zweckgebundene Drittmittel (zum Beispiel zweckgebundene Spenden) können als Eigenmittel anerkannt werden, sofern kein Fall von Ziffer 4 d) vorliegt.
- d Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie kann durch andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen.
- e Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Unentgeltliche Arbeitsleistungen oder Sachleistungen (Eigenleistungen) der Antragsteller,
 - Personal- und allgemeine Sachausgaben einschließlich von Ausgaben für den Unterhalt und den Betrieb der fertiggestellten Investitionsvorhaben,
 - Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen sowie
 - die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.

V.5 Durchführungszeitraum
Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, welche innerhalb von 18 Monaten, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024, durchgeführt werden. Fristbeginn ist jeweils der Tag, an dem der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat.

VI Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- VI.1 Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Barrierefreiheit bei der Planung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen nach dieser Richtlinie zu beachten sind.
- VI.2 Der oder die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung

VII Zuwendungsverfahren

VII.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

VII.2 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf Basis eines zweistufigen Verfahrens:

a Elektronische Antragstellung durch Einreichung eines Antragsformulars mit beigefügter Projektskizze beim Internetportal der ILB (www.ilb.de).

Die Stichtage für die jeweiligen Projektcalls werden über das Internetportal der ILB bekanntgegeben.

Beantragte Förderungen, die auf der Grundlage der De-minimis-VO erfolgen, können nur bis zum 30. Juni 2024 bewilligt werden.

Die ILB prüft die Vollständigkeit der Angaben im Antragsformular und das formale Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß Richtlinie (Förderfähigkeit).

Die fachliche Prüfung und Bewertung erfolgt durch die Staatskanzlei (Förderwürdigkeit).

Anträge, deren Förderwürdigkeit von der Staatskanzlei nicht bestätigt werden kann, sind durch die ILB abzulehnen.

b Weitere Verfahren

Die ILB als Bewilligungsbehörde wird in der Folge von fristgerecht eingegangenen Anträgen die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang der Prüfung informieren und ggf. zur Vervollständigung der Angaben auffordern.

VII.3 Bewilligung

Die formelle Prüfung des Förderantrags sowie die Durchführung aller weiteren Verfahrensschritte erfolgt durch die ILB als Bewilligungsbehörde.

VII.4 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu

§ 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Mittelanforderung. Dabei können jeweils die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung erforderlichen anteiligen Zuwendungsmittel abgerufen werden.

VIII Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.